



1974

Berlin, den 26. November 1974

Teil I Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 74	Verordnung über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung —	515
22.8.74	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßen Verordnung	522
22.8.74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung — Sperrordnung	527

Verordnung über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung —

vom 22. August 1974

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger. Sie regelt deren Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung — insbesondere als Rechtsträger, Eigentümer, Sondernutzer oder Anlieger — bei der Gewährleistung der Nutzung sowie bei der Entwicklung der öffentlichen Straßen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates sowie den wachsenden Verkehrsbedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung die einheitliche Entwicklung der öffentlichen Straßen zu sichern. Dabei haben sie insbesondere

- den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen,
- eine planmäßige Standortverteilung vorzunehmen sowie die materiellen und finanziellen Fonds auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte zu konzentrieren,
- die internationalen Erfordernisse, vor allem zwischen den Mitgliedsstaaten des RGW, umfassend zu berücksichtigen,
- den Erfordernissen der Landesverteidigung Rechnung zu tragen,
- die Belange der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes sowie des Anwohnerschutzes zu wahren,
- zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen,
- eine rationelle Bodennutzung zu gewährleisten und die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Die Entwicklung der öffentlichen Straßen ist bei der langfristigen Planung, in den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen, bei der Standortverteilung und Entwicklung der Produktivkräfte zu berücksichtigen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben zu sichern, daß die öffentliche Nutzung der Straßen gewährleistet wird. Sie nehmen darauf Einfluß, daß die sich hieraus ergebenden Erfordernisse in der Leitung und Planung der Rechtsträger und Eigentümer öffentlicher Straßen berücksichtigt werden. Sie haben die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu fördern und arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe und den örtlichen Räten können Werk tätige zu Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen eingesetzt werden.

§ 3

öffentliche Straßen

(1) öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen. Ihre Nutzung ist entsprechend der Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen und ihrem Straßenbau- und verkehrstechnischen Zustand sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften allen Verkehrsteilnehmern gestattet (öffentliche Nutzung).

(2) Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, werden entsprechend ihrer Verkehrsfunktion und -bedeutung in folgende Straßenklassen eingeteilt:

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen
- Bezirksstraßen
- Kreisstraßen
- Stadt- und Gemeindestraßen.

Sie befinden sich in Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane.

(3) öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen. Sie werden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet.